

Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans 1708 der Stadt Hannover
- Das Boehringer-Projekt -
- Monierung i.S.d. § 215 BauGB -
Autor: Volker Klawon, Marienbader Straße 13, 30559 Hannover
(Alle Angaben zu rechtlichen Inhalten erfolgen ohne Gewähr)
Stand: 18. Februar 2010

Weshalb der B-Plan 1708 rechtswidrig ist – Erläutert anhand der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster - 10 D 121/07.NE - und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Überblick

1. Rechtswidriger B-Plan ist stets nichtig
2. Offensichtlicher und ergebnisrelevanter Abwägungsausfall bezüglich der Sicherheitsaspekte
 - a. Allgemeines
 - b. Trennungsgrundsatz nach §§ 1 Abs.7 BauGB und 50 BImSchG verletzt
 - c. Prinzip der planerischen Standortzuweisung verkannt
 - d. Ergebnisrelevanz der Abwägungsfehler
3. Einwendungen der Bürger abgebugelt
4. Zweifelhafte gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit von Seiten des Betreibers
5. Wichtige emissionswirksame Regelungen nur im Städtebaulichen Vertrag geregelt

Bezugnahme auf die Einwendungen aus den Öffentlichkeitbeteiligungen nach § 3 BauGB

Die Stadt Hannover hat die Bauleitplanung entgegen aller bisherigen Einwendungen im Verfahren aufrecht erhalten. Auf das Boehringer-Projekt bezogene Einwendungen wurden mit dem Hinweis abgelehnt, sie würden lediglich das nachfolgende Genehmigungsverfahren betreffen. Daher sind alle Einwendungen aus den vorangegangenen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB Bestandteil dieser Monierung.

Das OVG Münster hatte in seinem Urteil 10 D 121/07.NE über einen Bebauungsplan (B-Plan) zu entscheiden, der die Errichtung eines Kohlekraftwerks in der Gemeinde Datteln zum Gegenstand hat. Dabei hat das OVG zu wichtigen Streitfragen Stellung bezogen, die auch im B-Plan 1708 der Stadt Hannover problematisch sind. **Es geht um den vollständigen Abwägungsausfall bezüglich aller Sicherheitsaspekte und der Verpflichtung des Plangebers, mögliche Störfallrisiken bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.**

Der *angegebene Ort* (= a.a.O.) in den nachfolgenden Zitierungen bezieht sich auf die Fundstelle des Urteils OVG Münster 10 D 121/07.NE, Ziffer II, im Internet (Leerzeichen sind keine Blanks, sondern Unterstriche):

http://www.ovg.nrw.de/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2009/30_090915/07D121_a02.pdf

Im Folgenden sind inhaltliche Aussagen einer Quelle kursiv geschrieben. Darin enthaltene Texte, die in Anführungszeichen eingefaßt sind, sind Zitate.

1. Rechtswidriger B-Plan ist stets nichtig

Der B-Plan 1708 ist unheilbar (§ 214 ff BauGB) rechtswidrig (siehe C.2. ff). Er ist damit zugleich ex tunc nichtig, denn **der Bebauungsplan ist als Satzung iSd. § 10 BauGB eine untergesetzliche Rechtsnorm und die unheilbare Rechtswidrigkeit einer solchen Rechtsnorm führt stets zu deren Nichtigkeit** – und zwar anfänglich. Dies ist ein Automatismus. Im Falle einer stattgebenden Entscheidung im Rahmen einer Normenkontrolle wird diese Nichtigkeit lediglich festgestellt. **Die Nichtigkeit ist aber schon von Anfang an gegeben. Der gegenwärtige Zustand für das geplante Gebiet ist daher so, als würde der im Dezember 2009 bekanntgemachte B-Plan 1708 gar nicht existieren.**

2. Offensichtlicher und ergebnisrelevanter Abwägungsausfall bezüglich der Sicherheitsaspekte

Die Verlagerung von Sicherheitsaspekten ins nachfolgende Genehmigungsverfahren ist im vorliegenden Fall rechtswidrig.

a. Allgemeines

Das OVG Münster schreibt dazu (a.a.O. S.50): *„Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das in dieser Vorschrift normierte Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis jedoch genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 5.7.1974 – 4 C 50.72 -, BVerwGE 45, 309 ff.)“*

Die Vorgänge bei der Bauleitplanung für das Boehringer-Projekt gleichen denen in Datteln. Das OVG Münster hat in seinem Urteil 10 D 121/07.NE zu den Vorgängen in Datteln Stellung genommen und klargestellt, daß das rechtswidrig ist. Mit der Ausklammerung der Sicherheitsproblematik hat die Stadt Hannover – wie der Plangeber in Datteln – die Bedeutung des Trennungsgrundsatzes in § 50 BImSchG sowie des allgemeinen Trennungsgrundsatzes in § 1 Abs.7 BauGB verkannt. **In diesem Zusammenhang kommt es auf die Kenntnisse der Ratsmitglieder und deren Abwägung an (a.a.O. Ziff.3.b. S.74).** Hier wie in Datteln liegt ein kompletter Abwägungsausfall hinsichtlich der Sicherheitsaspekte vor. Dies geht aus den Drucksachen für die Ratsmitglieder hervor. Darin heißt es, die Sicherheit der Anlage sei ein Aspekt, der nicht im Planungsverfahren, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu behandeln ist.

In das Planverfahren flossen Gutachten zur anlagenbezogenen Geruchs- und Lärmentwicklung sowie zu Naturschutzbelangen ein. Der Antrag eines Ratsmitglieds auf Einholung eines unabhängigen Gutachtens zur Anlagensicherheit wurde im zuständigen Ausschuß des Rates einhellig abgelehnt. Die Stadt wird vielleicht vorbringen, man habe selbstverständlich an die Sicherheit gedacht und dies nur nicht aktenkundig gemacht. Überdies habe man den Ratsmitgliedern eine Stellungnahme des Beraters der Fa. Boehringer, Peter Mani, zukommen lassen. Diese Stellungnahme ist jedoch wegen des eigenen finanziellen Interesses ihres Verfassers (siehe unten C.4.) an der Errichtung der Anlage und wegen ihres methodischen Ansatzes nicht geeignet, die Störfall-Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Zudem bekamen die Ratsmitglieder die Stellungnahme erst einige Wochen vor dem Beschluß über den B-Plan 1708 zu Gesicht. **Falls eigene Sicherheitserwägungen der Stadtverwaltung und der Ratsmitglieder tatsächlich stattgefunden haben und nur nicht aktenkundig geworden sind, liegt dem Abwägungsergebnis wegen des Störfallrisikos der Anlage jedenfalls eine krasse Fehleinschätzung zugrunde. Bei Beachtung des Risikos der Anlage wäre das Abwägungsergebnis zwangsläufig anders, und zwar gegen eine Ermöglichung dieser Anlage an dem geplanten Standort, ausgefallen.**

b. Trennungsgrundsatz nach §§ 1 Abs.7 BauGB und 50 BImSchG verletzt

Das OVG Münster schreibt weiter (a.a.O. Ziff.1 S.51): *„Der Satzungsbeschluß vom 15. Januar 2007 und die ihm zugrunde liegende Abwägungsentscheidung ist rechtswidrig, weil der Rat der Antragsgegnerin bei seiner Planung das Gefahrenpotential, das von dem Nebeneinander des Kraftwerks und schutzwürdiger Bereiche ausgeht, weitestgehend ausgeklammert hat. Mit der Verlagerung dieser Frage in das immissionsschutzrechtliche Vorbescheidungsverfahren liegt insoweit ein Abwägungsfehler vor. ... Die Antragsgegnerin hat die Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Risikovorsorge und der darin in Bezug genommenen Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) grundlegend verkannt.“*

Im OVG-Urteil wird an dieser Stelle auf die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung und der Seveso II Richtlinie hingewiesen. Dies kommt im Rahmen des 50 Abs.1 S.1 2.Alt BImSchG (... schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen ...) zum Tragen. Das Kohlekraftwerk benötigt zur Entstickung der Abgase Ammoniak. Das Ammoniaklager ist der einzige Betriebsbereich des Dattelner Kraftwerks, der der Störfall-Verordnung und der Seveso-II-Richtlinie unterfällt.

Das OVG Münster weist darauf hin, daß schwere Unfälle auch bei einwandfreien Anlagen vernünftigerweise nicht auszuschließen sind. Diese Erkenntnis ist eine Selbstverständlichkeit, und zwar unabhängig davon, ob die Anlage der Störfall-Verordnung und der Seveso-II-Richtlinie unterfällt. Diese Weisheit gilt für jede Anlage, in der mit Sachen hantiert wird, deren Austreten Gesundheitsschäden verursachen kann:

OVG Münster a.a.O. Ziff.2.b. S.60: *„Grundlage der Empfehlungen ist vielmehr, dass **auch bei einwandfrei auf dem Stand der Technik arbeitenden Anlagen schwere Unfälle im Sinne von § 3 Nr. 5 der Seveso-II-Richtlinie vernünftigerweise nicht auszuschließen sind.**“*

OVG Münster a.a.O. Ziff. 1.c. S.56: *„Die langfristige Sicherung angemessener Schutzabstände dient gerade dem Zweck, **Vorkehrungen gegen auch bei ordnungsgemäßigem Betrieb einer Störfallanlage vernünftigerweise nicht auszuschließende schwere Unfälle zu treffen.**“*

Störfälle können auch in der geplanten Schweine-Versuchsanlage vorkommen. Es droht das Austreten von Krankheitserregern der Risikogruppe 2, die sogar gentechnisch verändert sein und sich außerhalb der Anlage vermehren und mutieren können. Das Boehringer-Projekt ist daher für die Bevölkerung der Stadt potentiell gefährlich. Es muß sich daher, auch wenn es nicht der Störfall-Verordnung unterfällt, wie jede raumbedeutsame Planung an § 50 Abs.1 S.1 1.Alt BImSchG (... *schädliche Umwelteinwirkungen* ...) halten. **Wegen seines Vorsorge-Charakters umfaßt § 50 BImSchG insbesondere die Vermeidung bloß möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen** (Giesberts/Reinhardt-Tophoven, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht § 50 Rz.14 m.w.N.). Nach dem erklärten Willen der Fa. Boehringer im Info-Brief vom März 2008 sowie den darauf folgenden Info-Veranstaltungen sind Versuche auf der biologischen und der gentechnischen Sicherheitsstufe 3 geplant. Der B-Plan 1708 sieht ausdrücklich Versuche der gentechnischen Risikogruppe 3 vor. Dies ergibt sich bereits aus der in B-Plan 1708 enthaltenen Beschränkung der gentechnischen Versuche auf solche der Risikogruppe 3. Eine Beschränkung der Risikogruppe für Arbeiten ohne gentechnischen Bezug enthält der B-Plan 1708 überhaupt nicht. Damit macht der B-Plan 1708 prinzipiell sogar den Weg frei für den Umgang mit Erregern Risikogruppe 4. Für die Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB ist daher zumindest von gentechnischen Versuchen mit Erregern der Risikogruppe 3 auszugehen und nicht von Versuchen mit Erregern der Risikogruppe 2!

OVG Münster a.a.O. Ziff.1.a. S.52: *Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei dem in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebot um eine Abwägungsdirektive, die trotz ihres herausgehobenen Gewichts der Abwägung grundsätzlich zugänglich ist. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 5.12. 2008 – 9 B 28.08.“*

OVG Münster a.a.O. Ziff.1.a. S.54: *„**Der von der Antragsgegnerin gewählte Ansatz, auch die Fragen der Minimierung der Auswirkungen nicht auszuschließender Störfälle in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verweisen, ist angesichts dessen schon deshalb unzulässig, weil § 50 BImSchG ... in diesem Zusammenhang ausdrücklich einen planerischen, keinen anlagenbezogenen Ansatz verfolgt.** ... Unabhängig davon kommt eine Verlagerung deshalb nicht in Betracht, weil in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist, ob diese Vorschrift insoweit überhaupt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann oder ob bei gebundenen Entscheidungen auf Sicherheitsabstände nicht*

abgestellt werden darf, weil es sich nicht mehr um betreiberbezogene Schutz- und Vorsorgepflichten handele. Hess. VGH, Urteil vom 4.12.2008 – 4 A 882/08 ... (und weitere Nachweise). Ebenso wenig sei ein Verzicht auf das Vorhaben oder seine Errichtung an einem anderen, „weniger problematischen“ Standort als rechtlich gebotene Vorsorgemaßnahme ... zulässig. Allein diese rechtlichen Unsicherheiten verbieten die von der Antragsgegnerin vorgenommene Problemverlagerung ins immissionsschutzrechtliche Verfahren. Eine angemessene Bewältigung konnte dort nicht sichergestellt werden.“

Hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung vor ausströmendem Ammoniak kommt – wie beim Boehringer-Projekt in Hannover auch – nur ein **Sicherheitsabstand** zwischen dem störfallgefährdeten Anlagenteil und der bestehenden Bebauung, den Verkehrs- und Erholungsflächen in Betracht. **Der kann aber nur auf der Ebene der Bauleitplanung realisiert werden, nicht aber im Wege eines nachfolgenden Anlagen-Genehmigungsverfahrens.**

OVG Münster a.a.O. Ziff.1.b. S.55: *„Die Antragsgegnerin hat sich ausweislich der Aufstellungsvorgänge mit dieser Problematik überhaupt nicht befasst. Insbesondere hat sie nicht erkannt, dass mit der planerischen Festsetzung eine endgültige Standortentscheidung im Hinblick auf die von § 50 BImSchG geforderten „angemessenen Abstände“ gefällt wird. In der Planbegründung findet die Störfallvorsorge keine Erwähnung. In der Abwägung hat die Antragsgegnerin die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten entsprechenden Bedenken dahingehend beschieden, diese Fragen müssten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. "Der Betrieb des Kraftwerkes und potentielle Störfälle sind ebenfalls im BImSchG sowie den zugehörigen Verordnungen abschließend geregelt. Bezüglich potentieller Störfälle wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Gutachten erarbeitet." (Beiakte 19, Seite 284). "Fragen der Anlagensicherheit sind Gegenstand der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungsverfahren und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens" (Beiakte 19, Seite 309). Ebenso seien Fragen der Ammoniaklagerung Gegenstand von zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen und im vorläufigen Sicherheitsbericht des Vorbescheidsverfahrens behandelt (Beiakte 19, Seite 121).“*

OVG Münster a.a.O. Ziff.1.c. S.56: *„Mit der Problemverlagerung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat die Antragsgegnerin damit entweder dessen Struktur und Regelungsmöglichkeiten fehlerhaft eingeschätzt oder - wofür insbesondere die Abwägungsentscheidung spricht - nicht gesehen, dass § 50 Satz 1 BImSchG neben Anforderungen an die Anlagensicherheit weitergehende planerische Anforderungen stellt. Die langfristige Sicherung angemessener Schutzabstände dient gerade dem Zweck, Vorkehrungen gegen auch bei ordnungsgemäßigem Betrieb einer Störfallanlage vernünftigerweise nicht auszuschließende schwere Unfälle zu treffen.“*

Abwägungsrelevante Belange i.S.d. § 50 S.1 BImSchG müssen planerisch gesichert sein. Siehe OVG Münster a.a.O. Ziff.2.e. S.67: *„Da es sich um einen planerischen Belang handelt, müssten diese Vorkehrungen auch planerisch gesichert sein.“*

OVG Münster a.a.O. Ziff.2. S.57: *„Selbst wenn jedoch – was fern liegt – mit der*

Antragserwiderung unterstellt werden könnte, die Antragsgegnerin habe trotz der klaren Aussagen in der Abwägungsentscheidung die Anforderungen des § 50 BImSchG nicht vollständig außer acht gelassen, sondern diesen Gesichtspunkt zulässigerweise nur nicht ausdrücklich in die Bebauungsplanbegründung und die Abwägungsdokumentation aufgenommen, wäre die Abwägung wegen gravierender Fehleinschätzung der abwägungsrelevanten Belange rechtswidrig.“

OVG Münster a.a.O. Ziff.2.d. S.64: *„Ferner ist nicht zu erkennen, dass sich der Plangeber im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzwürdigen Gebiete im Sinne von § 50 Satz 1 BImSchG im Hinblick auf die erforderlichen Abstände zu betrachten sind. ... Die zum Meisterweg hin gelegene Parkanlage hat die Antragsgegnerin im Hinblick auf den Störfallschutz ebenfalls nicht betrachtet. ... Die Anlage wird ersichtlich bestimmungsgemäß zu Spaziergängen und sonstigen Aufenthalten im Freien genutzt. ... Als Parkanlage gehört sie jedoch zu den sonstigen schutzbedürftigen Gebieten. Sie hätte aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet deshalb in der Abstandsbetrachtung Berücksichtigung finden müssen. ... Darüber hinaus hätte die Antragsgegnerin auch darüber Rechenschaft ablegen müssen, ob sie die nur ca. 100 m bis 150 m von den Grenzen des Plangebietes entfernten Einkaufsmärkte als „öffentlich genutzte Gebäude“ i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG betrachtet hat. Insofern erscheint eine weite Auslegung geboten. Entscheidend ist dabei, dass die Gebäude in besonderem Maße von einem größeren Teil der Öffentlichkeit genutzt werden können und deshalb ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht. ... Die Antragsgegnerin hat sich ebenfalls nicht in ausreichendem Maße mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Dortmund-Ems-Kanal selbst ein wichtiger Verkehrsweg und damit schutzbedürftiges Gebiet i.S.v. § 50 BImSchG ist.“*

Neben der Boehringer-Anlage befindet sich zunächst auf dem südlich gelegenen Nachbargrundstück die **Wohnstätte der Lebenshilfe-gGmbH mit 50 Wohneinheiten** für geistig behinderte Mitmenschen. Nördlich grenzt die Boehringer-Anlage an die **Kleingartenkolonie „Gartenheim e.V.“**, die einen Teil ihrer Fläche an die Fa. Boehringer verloren hat. Eine **weitere Kleingartenkolonie** befindet sich nordwestlich des Boehringer-Geländes, direkt hinter dem Bahndamm, welcher entlang der Grenze des Boehringer-Geländes verläuft. Im Westen grenzt das Boehringer-Gelände an die **stark frequentierte Bemeroder Straße**. (Bemeroder Straße, Hildesheimer Straße und Messeschnellweg sind die einzigen Hauptverkehrswege, die die südlichen Stadtteile Hannovers an die City anbinden.) **Die vorstehend genannten Gebiete fallen auch unter den Schutz des § 50 BImSchG und sind von der Stadt Hannover unter dem Gesichtspunkt der Anlagensicherheit außer Acht gelassen worden.**

OVG Münster a.a.O. Ziff.2.f. S.67: *„Neben diesem vollständigen Abwägungsausfall im Hinblick auf die Anforderungen des § 50 BImSchG unter dem Gesichtspunkt des Störfallschutzes hat die Antragsgegnerin auch ... die Anforderungen dieser Norm im Hinblick auf den allgemeinen Trennungsgrundsatz nicht ausreichend beachtet. Insofern dient § 50 BImSchG im Sinne des Vorsorgeprinzips der planerischen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die Trennung emittierender Betriebe und schützenswerter Gebiete. Erfasst werden dabei alle Immissionen, in erster Linie Luftverunreinigungen und Lärm.“*

c. Prinzip der planerischen Standortzuweisung verkannt

Hierzu gilt im vorliegenden Fall das Gleiche wie in Bezug auf das KKW Datteln, OVG Münster a.a.O. Ziff.3. S.69:

„3. Der Bebauungsplan Nr. 105 ist darüber hinaus auch deshalb abwägungsfehlerhaft und unwirksam, weil die Antragsgegnerin letztlich das Wesen einer planerischen Standortzuweisung grundlegend verkannt hat. Ob und in welchem Umfang ein Vorhaben der planerischen Steuerung bedarf, hängt davon ab, welche Probleme seine Einordnung in die Umgebung aufwirft. Lässt sich die Koordinierung der Belange sachgerecht nur im Wege einer Abwägung sicherstellen, so ist dies auch ein hinreichendes Anzeichen für bodenrechtlich relevante Auswirkungen, die geeignet sind, ein Planungsbedürfnis auszulösen. Das Konditionalprogramm einer gebundenen Entscheidung reicht dann nicht aus. BVerwG, Beschluss vom 11.8.2004 – 4 B 55.04 – BauR 2005, 832 f.

Die Antragsgegnerin hat dies zwar bei der Entscheidung für die Aufstellung eines Bebauungsplans selbst erkannt. Das Kraftwerksprojekt lasse sich wegen der Nähe zur Wohnbebauung ohne Bauleitplanung nicht verwirklichen. Bei der konkreten Planung hat sie jedoch die sich aus der Planbedürftigkeit ergebenden Anforderungen und die Reichweite des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung nicht hinreichend gewürdigt. Mit diesem Gebot ist die von ihr vorgenommene nahezu vollständige Verlagerung der Konfliktbewältigung ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht zu vereinbaren. Ein Bebauungsplan hat grundsätzlich die von ihm geschaffenen oder ihm zurechenbaren Konflikte zu lösen. Dabei versteht es sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung, dass die Gemeinde immer dann, wenn es sich um eine Angebotsplanung (durch Bebauungsplan) handelt, ihrer Prognose diejenigen baulichen Nutzungen zugrunde zu legen hat, die bei einer vollständigen Ausnutzung der planerischen Festsetzungen möglich sind. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener auf der Ebene der Vorhabenzulassung letztlich ungelöst bleiben. So BVerwG, Beschluss vom 8.11.2006 - 4 BN 32/06 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 2.4.2008 - 4 BN 6.08 -, ZfBR 2008, 592; Beschluss vom 21.2.2000 - 4 BN 43.99 -, BRS 63 Nr. 224; OVG NRW, Urteil vom 28.11.2005 – 10 D 68/03.NE -; Beschluss vom 24.3.2005 – 10 B 2003/04.NE – ÖffBauR 2005, 65 f.; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 11. Aufl. 2009, § 1 Rn. 30.

Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist dabei nicht ausgeschlossen. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen der Konfliktlösung außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Dies hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen; ist die künftige Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen. So BVerwG, Beschluss vom 8.11.2006 - 4 BN 32/06 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 2.4.2008 - 4 BN 6.08 -, ZfBR 2008, 592; Beschluss vom 21.2.2000 - 4 BN 43.99 -, BRS 63 Nr. 224; OVG NRW, Beschluss vom 24.3.2005 – 10 B 2003/04.NE – ÖffBauR 2005, 65 f.; Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., § 1 Rn. 30.

Die ausreichende Sicherstellung ist nur dann gewährleistet, wenn sich der Plangeber der

Unterschiede zwischen der planerischen Entscheidung und einer gebundenen Anlagene Genehmigung bewusst ist. Er muss also erkennen, dass nicht alles, was auf Grund des – größeren - Gestaltungsspielraums planerisch denkbar ist, im Rahmen einer Anlagegenehmigung, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht, durchsetzbar ist (a). Darüber hinaus verlangt die zulässige Prognose anderweitiger Konfliktbewältigung, dass sich der Plangeber jedenfalls dann mit diesem nachgeordneten Verfahren selbst intensiv beschäftigt, wenn die Verlagerung – wie hier - zum Planungsleitsatz erhoben wird (b). Bei der von der Antragsgegnerin verfolgten Angebotsplanung setzt eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf das einzige konkrete Genehmigungsverfahren voraus, dass dieses Vorhaben das planerische Angebot vollständig ausnutzt. Nur dann ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich in der Lage, die entstehenden Konflikte anstelle des Bebauungsplans zu bewältigen (c).“

OVG Münster a.a.O. Ziff.3.a S.71: **„a) Den Aufstellungsvorgängen lässt sich nicht mit der gebotenen Sicherheit entnehmen, dass sich die Antragsgegnerin der Bedeutung der Verfahrensunterschiede zwischen einer Bauleitplanung und einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichend bewusst gewesen ist. Im Gegenteil zeigt die Abwägungsdokumentation auf, dass dies nicht der Fall ist. Der ausdrückliche Hinweis in der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass sich ein Bebauungsplanverfahren grundlegend von der gebundenen Entscheidung eines Immissionsschutzverfahrens unterscheidet, wird lediglich "zur Kenntnis genommen" (Beiakte 20, S. 236).**

Ebensowenig ging die Antragsgegnerin auf den Einwand, bestimmte Konflikte – etwa die umfassende Aufarbeitung der Lärm- und Schadstoffbelastung und das bereits „weit“ unterhalb der Genehmigungsfähigkeit greifende Trennungsgebot - seien im Genehmigungsverfahren nicht gleichwertig lösbar, ein. Sie habe die Angaben der Beigeladenen "soweit möglich und erforderlich" geprüft (Beiakte 19, S. 236). Ferner nimmt die Abwägung und die Planbegründung an mehreren Stellen darauf Bezug, die Beigeladene werde Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus anwenden (etwa Beiakte 20, S. 68, 214, 253, 438 und Beiakte 20, S. 280 und 388 – hier explizit für die Schadstoffbegrenzung), ohne dass Erwägungen dazu angestellt werden, ob dies ggfls. immissionsschutzrechtlich durchsetzbar wäre. Dies wäre für eine abwägungsgerechte Entscheidung jedoch unentbehrlich gewesen. Denn § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG ermöglicht auch unter Vorsorgeaspekten im gebundenen Genehmigungsverfahren nur Auflagen, die dem Stand der Technik entsprechen. Anders als gegen Festsetzungen im Bebauungsplan könnte sich die Beigeladene damit gegen weiter gehende Genehmigungsaufgaben unter Umständen erfolgreich wehren. Vgl. dazu Jarass, a.a.O., § 5 Rn. 46 ff.; Dietlein, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 5 Rn. 148 ff.

Aus den Aufstellungsvorgängen wird zudem nicht deutlich, welche Anforderungen nach Auffassung der Antragsgegnerin über den Stand der Technik hinausgehen und welche ihm entsprechen. Auch an dieser Stelle fehlt es an einer belastbaren Bestandsaufnahme. ...“

OVG Münster a.a.O. Ziff.3.b S.73: **„b) Unabhängig davon lässt sich den Aufstellungsvorgängen nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen, in welchem Umfang sich der Plangeber mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den dort vorgesehenen Maßnahmen auseinandergesetzt hat. Zwar dürfte sich die Verwaltung der Antragsgegnerin**

intensiv mit diesem Verfahren beschäftigt haben. Ob dies in gleicher Weise für die Ratsmitglieder gilt, ist damit jedoch nicht garantiert. Allein die Übernahme von im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten ist hierfür kein Beleg. Ob und inwieweit die Genehmigungsbehörde diese Gutachten in ihre Genehmigungsentscheidung aufnehmen würde, war zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dem Rat - soweit ersichtlich - nicht bekannt. Im Gegenteil spricht der "Appell" hinsichtlich der Einhausung gegen eine solche Auseinandersetzung. Dass hier für den ca. zwei Wochen später erteilten Vorbescheid die fehlende Durchsetzbarkeit einer solchen Forderung noch nicht geklärt gewesen sein könnte, ist zumindest unwahrscheinlich.“

d. Ergebnisrelevanz der Abwägungsfehler

Das OVG Münster beschreibt exemplarisch, unter welchen Umständen ein Abwägungsfehler als „für das Ergebnis der Abwägung relevant“ anzusehen ist, OVG Münster a.a.O. Ziff.6 S.87:

„6. Die oben unter II. 2-5 aufgezeigten Abwägungsfehler sind beachtlich, denn sie sind offensichtlich und von Einfluss auf das Ergebnis (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Offensichtlichkeit der Mängel folgt daraus, dass der Plangeber im Bauleitplanverfahren durch Einwendungen und während der Debatten in den Ausschüssen und im Rat mehrfach auf die Erforderlichkeit einer genauen Gefahrenanalyse und die Problematik der planerischen Konfliktbewältigung hingewiesen worden ist. Auch die fehlerhafte Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft war Gegenstand mehrerer Einwendungen.

Die Ergebnisrelevanz der Abwägungsfehler liegt auf der Hand. Ein Abwägungsmangel hat im Sinne von § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Einfluss auf das Abwägungsergebnis, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel im Vorgang die Planung anders ausgefallen wäre; eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planungsunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann. Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.8.1981 – 4 C 57.80 -, BVerwGE 64, 33, 39; Urteil vom 9.4.2008 – 4 CN 1.07 -, UPR 2009, 59, 61.

Danach waren die Planungsfehler ergebnisrelevant. Eine Berücksichtigung der von dem Kraftwerk als Störfallbetrieb ausgehenden Gefahren sowie der von dem Bebauungsplan ausgelösten, immissionsschutzrechtlich nicht angemessen zu bewältigenden Konflikte hätte vernünftigerweise zu einer Modifizierung des Plankonzeptes führen müssen. Es besteht jedenfalls die konkrete Möglichkeit, dass ohne den Mangel im Planungsvorgang die Planung anders ausgefallen wäre. “

3. Einwendungen der Bürger abgebügelt

Die Stadt bügelte alle das konkrete Projekt betreffenden Einwendungen der Bürger ab mit dem Hinweis darauf, sie seien auf die geplante Anlage bezogen und daher für das Planverfahren nicht relevant. Das OVG Münster (a.a.O. Ziff.8.a. S.89 f) sieht in einem derartigen Umgang mit projektbezogenen Einwendungen ebenfalls einen Abwägungsmangel. ***Demnach kann der Plangeber nicht einerseits seiner Planung die Errichtung eines konkreten Projekts zugrunde legen und andererseits Einwendungen zurückweisen mit der Überlegung, „die konkrete Projektplanung sei nicht Gegenstand des Bebauungsplans. ... Der Antragsgegnerin ist es jedoch verwehrt, Vorteile des konkreten ... Projekts ihrer Planung zugrunde zu legen, für geltend gemachte Nachteile jedoch nicht die planerische Verantwortung zu übernehmen“.***

Genau das ist hier aber geschehen. Die Kommunalpolitiker in Rat und Bezirksräten bekamen bis Anfang 2008 nur mitgeteilt, daß ein Unternehmen der Pharma-Industrie auf dem zu beplanenden Gelände ein Labor für die Tierimpfstoff-Herstellung errichten will. Erst ab März 2008 kamen Einzelheiten der Planung zu Tage. Seit dem hat es viele Info-Veranstaltungen gegeben, auf denen Boehringer zusammen mit Vertretern der Stadt das konkrete Projekt erläutert hat.

Die Stadt hat für das Bauleitplanverfahren sog. „Pflichtgutachten“ (so die Begrifflichkeit in der Stadtverwaltung) zu den Themen Lärm und Geruchsentwicklung anfertigen lassen und sich die Kosten von Boehringer bezahlen lassen. Bezüglich der Auswahl der Gutachter hatte Boehringer ein Vorschlagsrecht und die Stadtverwaltung ein Veto-Recht. Die Gutachten wurden der Öffentlichkeit am 24. September 2008 vorgestellt. Die Stadtverwaltung nahm in den Drucksachen für die Ratsmitglieder mehrfach Bezug auf die beiden Gutachten und flankierte die Bauleitplanung im Frühjahr 2009 mit einem Städtebaulichen Vertrag mit der Fa. Boehringer.

Der ganze Bebauungsplan war speziell auf dieses Projekt bezogen. Die Abbügelung der Einwendungen mit dem Hinweis auf die Projektbezogenheit war daher entsprechend der Argumentation des OVG Münster (a.a.O.) nicht in Ordnung. Der Info-Brief der Fa. Boehringer, welcher das Projekt anpries, fand sogar Eingang in die Planungsunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Herbst 2008. Wegen der Außergewöhnlichkeit des konkreten Projekts für eine Stadt erreichte die Projektbezogenheit der Bauleitplanung im vorliegenden Fall ein Höchstmaß.

4. Zweifelhafte gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit von Seiten des Betreibers

Eine Befangenheit der Gutachter wegen ihrer laufenden Geschäftsbeziehungen zur Fa. Boehringer ist nicht auszuschließen und wurde von der Stadt Hannover nicht hinterfragt.

Das gleiche gilt für die methodischen Ansätze. So fiel es zunächst niemandem auf, daß der Geruchsgutachter seiner Geruchsprognose nicht die höchste zulässige Zahl von Tieren zugrunde legte. Daraufhin räumte der Gutachter ein, daß diese Kritik an seinem Gutachten „sachlich richtig“ sei (siehe HAZ vom 16.11.2009 - „Zweifel an Gutachten für Boehringer“). Dieser Aspekt wurde von dem Emissionsgutachter entdeckt, den die Bürgerinitiative eingeschaltet hat. Die Stadt

verweigerte dem Anwalt der Bürgerinitiative übrigens zunächst die Herausgabe der Eingabedatei „austral2000.txt“, auf deren Grundlage das Geruchsgutachten erstellt worden ist. Sie erschwerte damit das Nachrechnen des Geruchsgutachtens.

Die Anlage ist konzipiert für die Belegung mit jungen Schweinen mit einem Durchschnittsgewicht von 25 kg (siehe Material der Fa. Boehringer zur Info-Veranstaltung vom 2. April 2008). Ein 25 kg schweres Ferkel ist ca. 10 Wochen alt. Der Geruchsgutachter nahm einen Schlachthof als Vergleichsobjekt für die zu erwartende Geruchsentwicklung, weil sich die Tiere dort ebenfalls in gekachelten Boxen aufhalten. **Unbeachtet blieb, daß sich die Tiere nur für einige Stunden in Schlachthöfen aufhalten und daß es sich um zahlenmäßig wenige Tiere handelt, die bereits ausgewachsenen sind. Bei Boehringer wird dieselbe Menge Großvieheinheiten aus vielen Ferkeln (= Im Sprachgebrauch des Gesetzgebers Tiere mit einem Gewicht bis 30 kg) bestehen, die wochenlang in den gekachelten Boxen leben. Dieser Unterschied wirkt sich aus auf das Abkotverhalten der Tiere und kann damit die Geruchsentwicklung in den Boxen beeinflussen. Zudem haben die Boxen bei Boehringer Fußbodenheizung.** Die Tiere werden – wie für Schweine üblich – ihre Notdurft in einer Ecke der Box verrichten. Von dort aus bildet sich eine große Urinpütze, die über den Fußboden bis zu Abflußrinne läuft. Die Boxen sollen laut Boehringer einmal bis dreimal täglich ausgespritzt werden. Die Fäkalien liegen demnach im Durchschnitt 4 - 12 Stunden in der Box, bis sie von den Reinigungskräften entsorgt werden. **Da die Geruchsentwicklung von den mikrobiologischen Prozessen im Kot abhängt, die wiederum durch Wärme begünstigt werden, ist ein Vergleich der Boehringer-Boxen mit einem Schlachthof sehr weit her geholt.** Hier hätte die Stadt jedenfalls verstärkt nachlegen müssen, zumal sie im Rahmen der Einwendungen frühzeitig darauf hingewiesen worden ist.

Eine besondere Betrachtung verdient allerdings die Stellungnahme des Schweitzers Peter Mani zur technischen Sicherheit der Anlage. **Die Stadt Hannover hat sich mit Händen und Füßen gesträubt, ein unabhängiges Gutachten zur Frage der Risiken für die Bevölkerung einzuholen. Der Stadt liegen lediglich Beteuerungen der Fa. Boehringer und ihres Beraters in Fragen der biologischen Sicherheit, dem Schweizer Peter Mani vor.** Peter Mani betreibt mit vier Angestellten und zwei freien Mitarbeitern die Tecrisk-GmbH (<http://www.tecrisk.ch>) in Bremgarten, Schweiz. Boehringer stellte ihn der Öffentlichkeit auf der ersten Info-Veranstaltung am 2. April 2008 als den „Architekten“ der Anlage vor.

Die Stadt hat die Aussagen der Sicherheitsstudie von Peter Mani (und wohl auch der anderen Gutachten) nicht hinterfragt. Genau das hätte aber geschehen müssen, vgl. OVG Münster (a.a.O. Ziff.8.e. S.96). Die Studie umfaßt 10 Seiten und ist den Ratsmitgliedern einige Wochen vor dem Beschluß des Bebauungsplans übergeben worden.

Peter Mani schreibt (Tecrisk-Sicherheitsstudie 2009 S.1 f): *„Von der geplanten Anlage wurde zunächst ein mathematisches Modell erstellt, das es im Rahmen der technischen Detailplanung und der fortgeschrittenen Arbeiten ermöglicht, Risikobetrachtungen durchzuführen. Das Modell simuliert das Verhalten von Drucksituationen und Luftströmungen unterschiedlicher Räume unter frei definierbaren Bedingungen. **Aufbauend auf diesem Modell erlaubt eine Fehlerbaumstruktur zudem die Berechnung der Wahrscheinlichkeiten von technischen und menschlichen Fehlverhalten. Das Modell liefert plausible Werte für entsprechende Annahmen.**“*

Dieser Ansatz ist sehr fragwürdig, denn er überdehnt das, was mit Statistik machbar ist. Er basiert auf statistischen Annahmen zum Fehlverhalten von Mitarbeitern. Davon ausgehend soll auf die Wahrscheinlichkeit menschlicher Fehler in der Boehringer-Anlage geschlossen werden können. Wie groß die Wahrscheinlichkeit menschlicher Fehler bei Boehringer ist hängt aber davon ab, welche persönlichen Eigenschaften die dort arbeitenden Menschen haben werden (z.B. Nervenstärke, Arbeitsauffassung) und wie die äußeren Umstände für ihre Arbeit sind, z.B. die Arbeitsbedingungen und persönliche Probleme. Es läßt sich kein Erfahrungswert pauschal auf die zukünftigen Verhältnisse in der Boehringer-Anlage übertragen. **Der Aspekt „Anlagensicherheit“ ist der statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung eines Störfalls nicht zugänglich. Für die Berechnung der Anlagensicherheit mithilfe statistischer Verfahren, in die der menschliche Faktor einbezogen werden soll, fehlt es denknotwendig an geeignetem statistischen Datenmaterial.** Menschliches Fehlverhalten, das in einem Fall für einen Störfall ursächlich gewesen ist, kann nicht als Grundlage für die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Störfälle bei Boehringer dienen. Dazu ist das menschliche Verhalten wegen der Verschiedenheit der Menschen zu unterschiedlich. **Natürlich kann man ein rechnerisches Ergebnis bekommen. Das Ergebnis hat dann nichts mehr mit der Realität zu tun und würde die wahren Verhältnisse höchstens rein zufällig korrekt abbilden.**

Weiter heißt es auf S.3: Hinsichtlich der mathematischen Berücksichtigung von Undichtheiten *„handelt es sich um experimentell bekannte oder konservativ geschätzte Werte“*. Auch hier gilt: In welchem Maße eine Tür infolge Fehlfunktion undicht wird, läßt sich nicht auf der Grundlage einer statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung vorhersagen.

Auf S.4 schreibt Peter Mani: *„Einen anderen, wichtigen Teil bildet der Einbezug von menschlichen Fehlhandlungen“*. Auf S.7 ist dann zu lesen: *„Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Schulung des Personals dem jeweiligen Technologisierungsgrad angepasst sein muß. Das Personal muss für außergewöhnliche Ereignisse und sogar Notfälle geschult werden. **Selbst wenn z.B. zwei im Normalbetrieb gegenseitig verriegelte Türen diese Funktion aus technischen Gründen nicht mehr garantieren, heißt das nicht, dass das Personal diese Freiheit ausschöpft und beide Türen gleichzeitig öffnet. Das Verständnis für den rationalen Hintergrund dieser Regelung und adäquates periodisches, dokumentiertes Training wird dies verhindern! Es bestehen keine Gründe für grundsätzlichen Zweifel am Einsatz entsprechend qualifizierten Personals durch den Betreiber.**“* [Übrigens: Das Ausrufezeichen am Ende des fettgedruckten Passus' steht so in der Sicherheitsstudie!]

Hier begibt sich der Verfasser in den Bereich der Spekulation darüber, wie die Mitarbeiter in Ausnahmesituationen handeln werden. Während auf S.3 steht, daß menschliches Fehlverhalten zu berücksichtigen ist, wird auf S.7 zurückgerudert. Die Sicherheitsstudie steht unter der Prämisse, daß das Personal gut ausgebildet sein wird und sich auch in Ausnahmesituationen so verhalten wird, daß keine Erreger die Anlage verlassen können. Das ist Wunschdenken. Auch hier hätte die Stadt einhaken können, wenn sie gewollt hätte. Sie wollte aber nicht, wie sich aus den Drucksachen ergibt: Auf Sicherheitsaspekte war aus Sicht der Stadtverwaltung und der Ratsmitglieder allein im Rahmen der Anlagengenehmigung einzugehen.

Aufgrund seiner planerischen und beratenden Tätigkeit im Zuge der Errichtung der Anlage dürfte

Peter Mani ein Honorar in 6-7stelliger Höhe erhalten. Peter Mani hat damit ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Realisierung der Anlage.

Das OVG Münster dazu (a.a.O. 8.e. S.97): *„Die Möglichkeit einer Befangenheit des Büros ... läßt sich jedoch nicht von vornherein von der Hand weisen. ... Vielmehr hat die Beigeladene es während der gesamten Bauphase und beim Betrieb des Kraftwerks mit der Bauleitung im Bereich des Lärmschutzes betraut, so daß erhebliche wirtschaftliche Interessen im Raum stehen. Die Antragsgegnerin hatte somit allen Anlaß, die vorgelegten Gutachten einer kritischen und eingehenden Prüfung zu unterziehen.“*

5. Wichtige emissionswirksame Regelungen nur im Städtebaulichen Vertrag geregelt

Die Stadt hat mit der Fa. Boehringer einen Städtebaulichen Vertrag geschlossen. Der Vertrag gilt ausweislich einer expliziten Vereinbarung nur zwischen den beiden Vertragsparteien. Er regelt hinsichtlich der Emissionsproblematik, daß **maximal 200 Großvieheinheiten** gehalten werden dürfen und daß die Geruchsentwicklung die „**Irrelevanzgrenze**“ nicht übersteigen darf.

Dieses Vorgehen ist abwägungsfehlerhaft. Anstatt emissionswirksame Vorgaben im B-Plan festzusetzen hat die Stadt dies in einem unsicheren Städtebaulichen Vertrag vereinbart. Die Staatliche Gewerbeaufsicht kann die Einhaltung dieser Vereinbarungen nicht gegenüber der Fa. Boehringer durchsetzen, weil der Vertrag nur zwischen den Parteien gilt und die Staatliche Gewerbeaufsicht i.d.S. nur „Dritte“ ist.

Im Falle des Kohlekraftwerks in Datteln hat die Stadt mit dem Betreiber ebenfalls einen Städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Darin geht es allerdings nicht um emissionswirksame Regelungen, sondern um Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche, die einem Dritten gehört. Das OVG Münster macht deutlich, worauf bei einem Städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber einer Anlage zu achten ist.

Das OVG hat den Vertrag wie folgt bemängelt (a.a.O. Ziff. 5.a. S.86): *„Aus der Vertragsformulierung läßt sich nicht einmal mit hinreichender Eindeutigkeit schließen, ob die Beigeladene [= der Betreiber] überhaupt eine entsprechende Verpflichtung trifft. ... Regelungen für den Fall, daß die Beigeladene dieser Verpflichtung aus welchem Grund auch immer nicht nachkommt, enthält der Vertrag nicht. ... Schließlich fehlt auch eine Regelung für den Fall, daß das belastete Grundstück infolge der Ausübung eines vorrangigen Rechts veräußert werden könnte – etwa im Wege einer ... Zwangsvollstreckung. ... Zur maßgeblichen Zeit des Satzungsbeschlusses war damit die erforderliche Sicherheit für die dauerhafte Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme nicht gegeben. Dieser Abwägungsmangel führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.“*

Auch im Falle des Boehringer-Projektes ist die Dauerhaftigkeit der o.g. emissionswirksamen Regelungen nicht gegeben. Der Oberbürgermeister geht zum Einen davon aus, daß die vertraglich vereinbarte „Irrelevanzgrenze“ die Geruchsimmissionen auf 2 % der Jahresstunden (nach Geruchs-Immissionsrichtlinie - „GIRL“) festschreibt (siehe Gespräch mit Oberbürgermeister Weil vom 15. Januar 2009, Rats-Drucksachen betreffend den Städtebaulichen Vertrag). **Der Rat der Stadt und**

die Stadtverwaltung wollten ersichtlich nicht, daß die Anlage die so vereinbarte Begrenzung der Geruchsimmissionen überschreitet, geschweige denn die 10-%-Grenze nach GIRL ausschöpft. Hinzu kommt: Der Geruchsgutachter hat schon für die 200-Großvieheinheiten-Planung eine Geruchsimmission in Höhe von 2-4 % der Jahrestunden an der Grundstücksgrenze zur Lebenshilfe berechnet – je nach Höhe des Schornsteins. Dabei legte er seiner Geruchsprognose nicht die höchste zulässige Zahl von Tieren zugrunde (siehe HAZ vom 16.11. 2009 - „Zweifel an Gutachten für Boehringer“).

Zum Anderen setzt die vorliegende Angebotsplanung die Versuchstierhaltung im beplanten Gebiet fest, ohne die Versuchstierhaltung per Festsetzung im B-Plan 1708 der Menge nach zu begrenzen. Das Boehringer-Gelände ist nach Auskunft der Stadt Hannover 39.400 m² groß. Die öffentlich vorgestellte Planung der Fa. Boehringer sah zwei Hochsicherheitsställe mit einer Grundfläche von jeweils ca. 4.000 m² und Platz für jeweils 100 Großvieheinheiten vor. Neben dem Labor- und Verwaltungsgebäude passen demnach noch mehrere weitere ähnlich große Hochsicherheitsställe auf das beplante Gelände. Zudem lassen die festgesetzten Bauhöhen prinzipiell doppelgeschossige Hochsicherheitsställe zu. **Der B-Plan 1708 gibt daher planerisch und tatsächlich Raum für ein Vielfaches der im Städtebaulichen Vertrag vereinbarten 200 Großvieheinheiten. Damit erhöht sich auch die maximal mögliche Menge an Krankheitserregern auf dem beplanten Gelände.** Daß mit der Vergrößerung des Versuchstierbestandes auch eine Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung einher geht, ist bei der Stadt bisher unberücksichtigt geblieben.

Der Städtebauliche Vertrag kann irgendwann seine Verbindlichkeit verlieren, z.B. bei Veräußerung der Anlage oder der Immobilie unter – vertragswidriger – Nichtübertragung der Pflichten aus dem Städtebaulichen Vertrag. Auch eine Übertragung des Grundstücks im Rahmen einer Zwangsvollstreckung ist denkbar mit der Folge, daß der Erwerber nicht an Verpflichtungen aus einem Vertrag mit der Stadt gebunden ist.

Der Städtebauliche Vertrag mit Boehringer regelt die Veräußerung des Grundstücks nur unzureichend: Im Falle der Veräußerung der Betreibergesellschaft durch Boehringer Ingelheim ist die Stadt zur Zustimmung verpflichtet, sofern der Käufer nachweislich die erforderliche Bonität zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten besitzt. Sehr ungünstig für die Stadt ist folgendes: Die Bonität gilt als nachgewiesen, wenn „aufgrund allgemeiner neutraler Anfrage bei Creditreform, Dun&Bradstreet oder einer vergleichbaren Auskunft keine Auskunft vorgelegt wird, die von einer Geschäftsbeziehung abrät“. Eine „**allgemeine neutrale Anfrage**“ ist eine **riesengroße Mogelpackung**. Die Auskunfteien haben keine Kenntnis laufender Kredite und somit von einer möglichen Überschuldung der Unternehmen. Die Aktualität der Daten der Auskunfteien hinkt oft einige Monate hinterher. Auskunfteien erteilen ihre Auskünfte stets und ausschließlich ohne Gewähr. Die allgemeine Auskunft liefert eine Score-Wert, bei Creditreform zwischen 100 und 600. 100 ist Spitze, 300 bedeutet „eher nicht“, 500 weist auf bevorstehende Insolvenz hin und 600 ist der Tod. Neben dem Score gibt es zusätzliche Informationen nur insoweit, als diese Informationen vorliegen, etwa in Form veröffentlichter Geschäftsberichte. Eine allgemeine neutrale Anfrage könnte dazu führen, daß ein Unternehmen, das schon ein Jahr als GmbH ohne Schulden mit einem Startkapital 25.000 Euro betrieben wird und seine Rechnungen stets beglichen hat, einen hohen

Score-Wert bekommt und mangels anderweitiger Wirtschaftsinformationen als geeigneter Käufer eingestuft werden könnte! Die vertragliche Vereinbarung setzt zudem die Stadt unter Druck, schnell zu handeln: Ihr bleiben vier Wochen, um im Wege der allgemeinen neutralen Anfrage eine Auskunft über die Bonität des potentiellen Käufers zu erhalten. Und: Nach dem Wortlaut der Regelung hat die Stadt gar nicht die Möglichkeit, eine gezielte Anfrage mit ablehnendem Ergebnis oder andere Beweise für die fehlende Bonität vorzulegen: Denn die Bonität **gilt als erwiesen** und die Zustimmung damit als erteilt, wenn aufgrund allgemeiner neutraler Anfrage innerhalb von vier Wochen keine von der Geschäftsbeziehung abratende Auskunft vorgelegt wird. So kann vor Gericht darüber gestritten werden, ob anderweitig eingeholte Beweise für die fehlende Bonität des Kaufinteressenten überhaupt verwendet werden dürfen. Streit könnte auch entstehen bezüglich des Fristbeginns. Der Fristbeginn hängt davon ab, ob bzw. wann die Stadtverwaltung die Mitteilung über den Rechtsnachfolger erhalten hat. Sinn macht allenfalls eine **gezielte Anfrage**, bei der die Stadt Hannover der Auskunftgeber auch das mit dem Betrieb der Anlage verbundene Haftungsrisiko benennt. Aber auch eine derartige Auskunft schützt nicht davor, daß der Käufer aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen gar nicht mehr in der Lage ist, das Risiko zu tragen.

Das OVG Münster akzeptiert derartige Unsicherheiten bei abwägungsrelevanten Belangen im Rahmen von Bauleitplanungen nicht. **Die maximale Belegung des Grundstücks mit Versuchstieren und die 2-%-Geruchsgrenze, die die Stadtverwaltung wollte, hätten im Bebauungsplan geregelt werden müssen. Abwägungsfehlerhaft ist, daß dies nicht geschehen ist.**